

## Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer/s Tätigkeit/ Funktion/ Amtes für die VFD personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern oder Teilnehmern einer VFD-Veranstaltung/Ausbildung im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder oder Dritte weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich entsprechende Konsequenzen (z.B. Schadensersatzansprüche) nach sich ziehen.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für die VFD belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

**Vor diesem Hintergrund erkläre ich in meiner Funktion als:**

\_\_\_\_\_

**im VFD – Landesverband**

\_\_\_\_\_

**dass ich über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen unterrichtet und belehrt wurde. Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

## Belehrung und Verpflichtung von Beauftragten/ Funktionsträgern

### Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Personen und Veröffentlichung von Fotos

#### Nutzung von fremden Fotos (Urheberrechte):

Derjenige, der ein Foto macht, ist der Urheber. Nur der Urheber kann ein Nutzungsrecht erteilen - dieses Nutzungsrecht kann generell oder nur für bestimmte Einsatzzwecke sein. Wer also ein Foto im VFDnet oder anderen VFD-Medien verwenden möchte, braucht das (in der Regel schriftliche) Einverständnis des Urhebers.

#### Veröffentlichung von Personen auf Fotos (Recht am eigenen Bild):

Wenn es sich nicht eindeutig aus dem Inhalt des Fotos ergibt (z.B. Aufstellen für ein Foto bei einer VFD-Veranstaltung zur Veröffentlichung), muss immer das Einverständnis der gezeigten Person eingeholt werden. Auch die auf dem Foto zu erkennenden Personen müssen daher (in der Regel schriftlich) einer Veröffentlichung zugestimmt haben

Bei der Veröffentlichung von **Fotos mit Kindern** müssen alle gesetzlichen Vertreter der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben.

#### Veröffentlichung von Namen in der Berichterstattung:

Die namentlich genannten Personen müssen mit der Veröffentlichung einverstanden sein.

#### Weitere Bestimmungen für eine Veröffentlichung von Artikeln, Kommentaren o.ä.

In den Beiträgen sind Beleidigungen, strafbarer Inhalte, Pornographie und grobe Ausdrucksweise unzulässig.

Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte) sind zu beachten.

Der Autor muss z.B. genannt werden, wenn aus fremden Büchern, Artikeln o.ä. zitiert wird.

In Berichten darf keine Werbung irgendwelcher Art erfolgen; die Veröffentlichung darf nicht für gewerbliche Tätigkeit genutzt werden. Ausgenommen davon sind Berichte von VFD-Veranstaltungen, an denen Gewerbetreibende teilgenommen haben oder die sie selbst veranstaltet haben.

**Ich habe diese Belehrung zur Kenntnis genommen und akzeptiert und werde mich im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung für die VFD danach richten. Ich stelle die VFD frei von Ansprüchen Dritter, die durch Zuwiderhandlung ggf. entstehen können.**

---

Datum, Unterschrift :

---

Funktion/Aufgabenbereich/Amt innerhalb der VFD:

VFD- Landesverband: \_\_\_\_\_

## Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

### A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### B. Strafvorschriften

#### § 42 BDSG

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. <sup>1</sup>Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
4. Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.